

Ausschreibung

An der TU Bergakademie Freiberg werden umgehend

drei Landesstipendien zur Graduiertenförderung

gemäß Sächsischer Landesstipendienverordnung vom 14. Februar 2001 auf der Grundlage eines SMWK-Erlasses vom 08. Februar 2018 ausgeschrieben.

Die Förderung durch ein Landesstipendium ist zusammen mit der Aufnahme in das Graduiertenstudium beim Studentenwerk Freiberg/BAföG-Amt zu beantragen.

Hinweise zur Antragsstellung und zu den Vergabekriterien erhalten Sie bei der Graduierten- und Forschungsakademie (Schlossplatzquartier, Prüferstraße 2, Raum 2.401, ☎ 39-3026/2009).

Der Antrag beinhaltet eine formlose Antragstellung, einen Abriss des wissenschaftlichen Werdeganges (einschl. Zeugnisse, Empfehlungen), eine befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers sowie eine Beschreibung des Promotionsvorhabens (Themenstellung, Arbeits- und Zeitplan, Stand Vorarbeiten) und ist an die Graduierten- und Forschungsakademie, z. H. Frau Langer zu senden.

Termin für die Einreichung der Bewerbung ist der

28. Februar 2018.

Die Bewilligung des Stipendiums obliegt der Graduiertenkommission der TU Bergakademie Freiberg und setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Die Zahlung des Landesstipendiums (einschl. Familienzuschlag und Sachmittel) erfolgt durch das Studentenwerk Freiberg/BAföG-Amt.

Als offizieller Beginn für das Graduiertenstudium und damit für die Stipendiengewährung ist (rückwirkend) der **01. April** bzw. **01. Oktober 2018** vorgesehen.

Die Höhe des Landesstipendiums beträgt **895,- EUR** zzgl. der Gewährung des Familienzuschlages (100,- EUR je Kind mit Anspruch auf staatliches Kindergeld) und der besonderen Zuwendungen für Sachmittel.

Für die Zulassung zum Graduiertenstudium und dessen Förderung durch ein Stipendium wird die Sächsische Landesstipendienverordnung (SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 zu Grunde gelegt. Die Durchführung des Graduiertenstudiums erfolgt auf der Grundlage der genannten Gesetzlichkeiten sowie der Studienordnung für das Graduiertenstudium vom 31. Juli 1995. Danach beträgt die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium **drei Jahre**.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Landesstipendiums besteht nicht.

gez. Dr. Kristina Wopat
Geschäftsführerin der Graduiertenkommission